

Beitragsordnung des SVAOe 2025

1. Mitgliedbeiträge

	Beitrag	Geselligkeits- zuschlag	Haus- und Hafenfonds	Verbands- Beiträge	Gesamt
Ordentliche Mitglieder	159,75 €	12,80 €	10,61 €	21,84 €	205,00 €
Auswärtige ordentliche Mitglieder	105,75 €	6,40 €	8,01 €	21,84 €	142,00 €
Ermäßigter Beitrag	105,75 €	6,40 €	8,01 €	21,84 €	142,00 €
Jugendliche	86,82 €	6,40 €	8,01 €	8,77 €	110,00 €
Kinder	86,82 €	6,40 €	8,01 €	8,77 €	110,00 €
Ehegatten oder Lebenspartner eines ordentlichen Mitglieds	84,75 €	6,40 €	8,01 €	21,84 €	121,00 €
Familienbeitrag	314,78 €	25,60 €	28,40 €	61,22 €	430,00 €

2. Aufnahmegebühren

Ordentliche Mitglieder und Auswärtige Mitglieder	170,00 €
Kinder und Jugendliche	0,00 €
Ehegatten oder Lebenspartner eines ordentlichen Mitglieds	50,00 €
Familien	220,00 €

3. Zahlungsfrist, Zahlungen und Mahngebühren

Die Beiträge sind bis zum 1. April des Geschäftsjahres fällig.

Bei Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates werden die Beiträge eingezogen.

Sofern kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden 5,- € je Beitragsrechnung für den zusätzlichen Aufwand fällig.

Mahngebühren:	für die 1. und 2. Mahnung	7,50 €
	für das eventuelle gerichtliche Mahnverfahren zuzüglich Gerichtskosten	7,50 €

4. Sonderbeiträge

Der Vorstand ist berechtigt, Sonderbeiträge für Hafenerleger auf vereinseigenen oder mit Vereinsmitteln hergestellten Liegeplätzen zu erheben.

Für die Nutzung vereinseigener Boote wurden folgende jährliche	Beiträge festgesetzt:
Optimisten und Jollen (durch Kinder und Jugendliche)	100,00 €
C55	230,00 €
J24, J70, Albin Express (Mitglieder in Ausbildung oder mit ermäßigtem Beitrag)	200,00 €
J,24 J70, Albin Express (übrige Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr)	300,00 €
J24, J70, Albin Express (ab dem 27. Lebensjahr)	500,00 €

5. Korporative Mitglieder

Der Vorstand setzt Beiträge und Aufnahmegebühren für korporative Mitglieder nach den für den Einzelfall zutreffenden Umständen nach bestem Ermessen fest.

6. Ermäßigung und Erlass

Der Vorstand ist berechtigt, in Fällen wirtschaftlicher Notlage Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen. Wirtschaftliche Notlage liegt insbesondere vor bei Arbeitslosigkeit, Vermögensverfall oder Einkommenslosigkeit, es sei denn, dass der Unterhalt des Mitgliedes von dritter Seite oder aus Vermögen gedeckt ist. Die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Erfüllung ehrenamtlicher Vereinsaufgaben wird erwartet.

7. Familienbeitrag

Der Vorstand kann eine Familienermäßigung gewähren. Ordentliche Mitglieder können den Antrag mit beigefügten Nachweisen, insbesondere über die Eigenschaft als Auszubildende, Schüler oder Studierende, bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Jahr stellen, wenn sie Eltern oder Alleinerziehende mit mindestens einem Kind sind. Die Kinder dürfen das 28. Lebensjahr nicht vollendet haben, müssen sich noch in der Ausbildung befinden und dürfen kein eigenes Einkommen haben.